



Kindergartenordnung
für den Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Gustav-Freytag-Str. 9a, 85521 Ottobrunn

§ 1
Aufnahmekriterien

- (1) Aufgenommen werden in der Regel Kinder aus Ottobrunn vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Alter der Kinder;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 3. Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen;
 4. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Die Dringlichkeitsstufen 1-5 sind auf Anforderung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 2
Besuchsgebühren, Essensgeld, Ermäßigung

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. Sie beträgt:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr
über 4 bis 5 Stunden	€ 62,--
über 5 bis 6 Stunden	€ 78,--
über 6 bis 7 Stunden	€ 94,--
über 7 bis 8 Stunden	€ 110,--
über 8 bis 9 Stunden	€ 126,--
über 9 Stunden	€ 142,--

Hinzu kommt eine Essenspauschale in Höhe von € 70,-- pro Monat.

Die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) in einer Einrichtung der Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH beträgt einheitlich € 30,--.

Die Besuchsgebühr und die Essenspauschale sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen und auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

- (2) Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,-- erhoben.
- (3) Schuldner der Besuchsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) In sozialen Härtefällen kann beim Landratsamt München eine Kostenübernahme bzw. Ermäßigung beantragt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühr und die Essensgeldpauschale werden jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Wird die Abbuchung von der Bank nicht akzeptiert, so werden neben den Rücklastschriftgebühren der Bank pro Mahnung zusätzliche Mahngebühren in Höhe von € 5,-- berechnet.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, etc. unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt ab 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die Bisherige.

Ottobrunn, den 01.07.2019

Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH

gez.
Kerstin Haller
Geschäftsführerin